

Das begünstigte Geschlecht

Autor(en): **Hiller, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **20 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das begünstigte Geschlecht

Das deutsche Strafgesetzbuch von 1870, welches (geschmückt mit einigen brutalen Verschärfungen durch Hitler) immer noch gilt, behandelt die Frauen den Männern gleich — ausser auf dem sexuellen Gebiete; dort geniessen sie Privilegien. Die Mehrzahl der Sexualdelikte, die dieses Gesetzbuch feststellt, können von Frauen gar nicht begangen werden; wohl physisch, doch nicht juridisch; denn wenn Frauen sie begehen, sind es keine Delikte! (Hauptbeispiel: sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen gleichen Geschlechts.) Immerhin gibt es Fälle, wo selbst dieses an allen Ecken und Enden verrottete Gesetz Frauen von der Strafdrohung nicht ausnimmt, sondern in sie einschliesst. Das gilt zum Beispiel für § 176^b; hiernach wird «mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft», «wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Ausübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet». (Im Falle mildernder Umstände tritt «Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten» ein) — Gegen Mitte Juli dieses Jahres fand vor der Neunten Jugendschutzkammer in Berlin (West) ein Strafprozess gegen eine gewisse Katharina Sch. statt (Alter: vierzig), eine Dame, der vorgeworfen und nachgewiesen wurde, dass sie sich an dem zehnjährigen Stiefsohn ihres Arbeitgebers geschlechtlich vergangen hatte. Die Person war kurz zuvor bereits zu drei Jahren Gefängnis wegen fortgesetzter Unterschlagungen und Diebstähle im Hause ihres Arbeitgebers verknackt worden. Jetzt verurteilte die Jugendschutzkammer sie wegen eines Verbrechens, für das, im Höchsthalle, das Gesetz zehn Jahre Zuchthaus vorsieht, zu ganzen acht Monaten Gefängnis, unter Zubilligung mildernder Umstände (weil «die Initiative» weniger von der Angeklagten «als von dem frühreifen Jungen» ausgegangen sei), und auch zu diesen acht Monaten nur theoretisch; praktisch verurteilte man die Frau zu einem einzigen Monat! Denn das Gericht beschloss, jene drei Jahre wegen schwerer Vermögensdelikte und diese acht Monate wegen Schändung eines zehnjährigen Kindes in «eine Gesamtstrafe von drei Jahren und einem Monat Gefängnis» zusammenzuziehen.

Was wäre wohl geschehen, wenn vor dem Gericht nicht die vierzigjährige *Katharina* Sch., sondern der vierzigjährige *Karl* Sch. gestanden hätte? Wäre er mit ... acht Jahren Zuchthaus davongekommen? Mit einem Monat Gefängnis sicherlich nicht! Und hätte man, selbst wenn der kleine Junge nicht zehn, sondern dreizehneinhalb Jahre alt und wirklich frühreif gewesen wäre, jemals zu Recht erkannt, dass die sexuelle Initiative eher von dem Kinde als von dem Unhold ausgegangen sei? Hätte man den Angeklagten, sogar falls sein Partner siebzehn gewesen wäre und er selber in aussersexueller Hinsicht völlig unbescholten, so glimpflich behandelt wie dieses Luder von einer Diebin?

Das westdeutsche Grundgesetz von 1949 ordnet in seinem Artikel 3, Absatz 2, an: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt». Es fügt im Absatze 3 noch hinzu, dass «wegen seines Geschlechtes» niemand «benachteiligt oder bevorzugt werden» dürfe. Der Justizzustand, auf den ich hier nur an Hand eines einzigen Beispiels hingewiesen habe, schlägt dieser Verfassungsbestimmung ins Gesicht.

Kurt Hiller.